

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2011
Sachgebiet 09.1: Nebenbetriebe; Verfahrensrichtlinien
09.2: -; Planung und Bau

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betr.: Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen

Bezug: Meine folgenden Rundschreiben:

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1981 zu Richtlinien für Rastanlagen an Straßen Teil 1 (RR 1) vom 10. 8. 1981 – StB 26/38.65.01
- b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/1986 zu Richtlinien für die Beleuchtung der Verkehrsanlagen an den Bundesautobahnen vom 24. 3. 1986 – StB 27/38.75.15/22 Va 86
- c) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1995 zu Tankstellen an Bundesautobahnen; Beliefererfarben, -namen und -zeichen vom 10. 3. 1995 – StB 18/38.72.00/21 By 94
- d) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/1996 zu Frauenparkplätzen an bewirtschafteten Rastanlagen der Bundesautobahnen (bundeseinheitliche Regelung) vom 22. 8. 1996 – StB 27/38.71.30-01/61 Va 96
- e) Planung und Entwurf von Rastanlagen an den Bundesautobahnen;
– Vorläufige Hinweise zu den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen (VHRR) vom 18. 10. 1999 – StB 27/38.72.60-01/67 Va 99

Die „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen“ (ERS) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) im Einvernehmen mit mir und den Straßenbauverwaltungen der Länder erarbeitet und abgestimmt. Sie berücksichtigen insbesondere die praktischen Erfahrungen der Länder mit den RR 1 und den VHRR sowie die geltende Gesetzeslage.

Im Kapitel 9.4 Beleuchtung sind detaillierte technische Ausführungen enthalten, die im Hinblick auf die Beleuchtung der Verkehrsanlagen von bewirtschafteten Rastanlagen entwickelt wurden. Die Größe unbewirtschafteter Rastanlagen hat sich in den letzten Jahren im Hinblick auf die Anzahl der erforderlichen Lkw-Parkstände weiterentwickelt. Damit einhergeht das Erfordernis, die Verkehrsanlagen größerer unbewirtschafteter Rastanlagen (> 30 Lkw-Parkstände) zu beleuchten. Diese Festlegung wurde in die ERS aufgenommen. Ich bitte, die Erfahrungen bei der Anwendung der technischen Festlegungen des Kapitels 9.4 bei unbewirtschafteten Rastanlagen sorgfältig zu erfassen und mir bis zum 30. 6. 2013 zu berichten.

Ich bitte, die ERS mit Ausnahme von Kapitel 7 (Hochbauten) im Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Ich bitte um Übersendung einer Kopie des Einführungserlasses.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau

- a) 17/1981 vom 10. 8. 1981 – StB 26/38.65.01,
- b) 12/1986 vom 24. 3. 1986 – StB 27/38.75.15/22 Va 86,
- c) 11/1995 vom 10. 3. 1995 – StB 18/38.72.00/21 By 94,
- d) 29/1996 vom 22. 8. 1996 – StB 27/38.71.30-01/61 Va 96,

sowie

die „Vorläufigen Hinweise zu den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen“ vom 18. 10. 1999
– StB 27/38.72.60-01/67 Va 99

hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz